



QUALITÄTSBERICHT

Interne Akkreditierung der Universität zu Köln

Interne Reakkreditierung Cluster 18

Teilstudiengänge	> Musik, B.A./M.Ed. im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln)
Akkreditierungsentscheidung	Reakkreditiert mit Auflagen Rektoratsbeschluss vom 04.06.2024
Begutachtungsfrist	01.10.2024 – 30.09.2032
Anzeigefrist Auflagenerfüllung	26.06.2025 (Auflagen nicht erfüllt)
Vorherige Begutachtungsfrist	18.08.2015 – 30.09.2024
Akkreditierungskommission	21.02.2024
QM-Dialog	17.10.2023

1. Akkreditierungsentscheidung

Beschluss des Rektorats¹

Die Teilstudiengänge „Musik, B.A./M.Ed.“ als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ werden reakkreditiert. Die Reakkreditierung wird mit 3 Auflagen und 15 unterstützenden Empfehlungen verbunden. Das Rektorat stimmt der Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission ohne Änderungen zu.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission²

Entscheidungsvorschlag zur Reakkreditierung:

Die Akkreditierungskommission empfiehlt dem Rektorat, die Teilstudiengänge „Musik, B.A./M.Ed.“ als wählbare Teilstudiengänge in den Kombinationsstudiengängen „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ zu reakkreditieren. Die Akkreditierungsfristen richten sich nach den Akkreditierungsfristen der Kombinationsstudiengänge „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“. Als Begutachtungsfrist für die Teilstudiengänge soll der Zeitraum 01.10.2024 – 30.09.2032 festgelegt werden.

Die Kommission empfiehlt, die Reakkreditierung mit 3 Auflagen und 15 unterstützenden Empfehlungen zu verbinden.

Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der Kriterien gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018:

- Die formalen Kriterien sind erfüllt.
- Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind teilweise erfüllt, nicht erfüllt für die

¹ Hinweis zur Einschaltung der Ombudsstelle: Bei nicht lösbaren Konflikten im Zusammenhang mit Rektoratsentscheidungen in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren besteht die Möglichkeit gem. § 25 der Ordnung zum Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre und zur internen Akkreditierung von Studiengängen vom 13. Juli 2023 die Ombudsstelle Akkreditierungsverfahren anzurufen. Dies erfolgt durch die für den betroffenen Studiengang zuständigen Dekanate im Einvernehmen mit den Studiengangsverantwortlichen an die Adresse Ombudsstelle-Akkreditierung@uni-koeln.de. Die Ombudsstelle ist zuständig für die Vermittlung bei Konfliktfällen im Rahmen der internen Akkreditierung mittels Überprüfung des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens und kann insbesondere eingeschaltet werden, wenn 1. das Rektorat trotz positiver Empfehlung der Akkreditierungskommission eine negative Akkreditierungsentscheidung trifft, 2. eine Auflage als nicht kriteriengeleitet im Sinne von § 19 angesehen wird, 3. das Rektorat Auflagen als nicht erfüllt ansieht. Die Ombudsstelle ist nicht zuständig für Verfahrensfragen im Rahmen der Akkreditierungsverfahren. Sie entscheidet, ob die Beschwerde abgelehnt wird oder weitere Maßnahmen eingeleitet werden. Für die Klärung benötigte Unterlagen sind der Ombudsstelle binnen sechs Wochen durch die Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

² Hinweis zur Stellungnahme: Die Hochschule für Musik und Tanz Köln erhält vor der Rektoratsbefassung die Möglichkeit, zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme zur Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission verzichtet.

Qualitätskriterien „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW), vgl. Aufl. 1, und „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW), vgl. Aufl. 2 und 3.

Vorgeschlagene Auflagen:

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (1) Die Module müssen kohärenter konzipiert werden, um den Rahmen und die Passung der Studieninhalte innerhalb eines Moduls zueinander und die Kohärenz zwischen den Modulen zu verbessern.

Zu Qualitätskriterium „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW):

- (2) Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen im Bereich Digitalisierung müssen in den Modulhandbüchern fachspezifisch präzisiert werden.
- (3) Die 15 LP für fachdidaktische Inhalte, die nach den gesetzlichen Vorgaben im Teilstudiengang Musik integriert sein müssen, müssen in den studiengangsrelevanten Dokumenten ausgewiesen werden.

Für die Erfüllung der Auflagen sollte die reguläre Frist von zwölf Monaten ab Zugang der Akkreditierungsentscheidung gesetzt werden. Die Dokumentation der Aufgabenerfüllung muss der Akkreditierungskommission über die Dekanate fristgerecht übermittelt werden.

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Zu Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

- (1) Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher soll auf eine vergleichbare Darstellung der Kompetenzorientierung in den Formulierungen geachtet werden und diese soll, gerade auch bei polyvalent verwendeten Modulen, stärker zwischen Bachelor- und Masterniveau differenzieren.
- (2) Es soll geprüft werden, ob in den Modulen, die für Bachelor- und Masterstudierende polyvalent verwendet werden können, in den Modulbeschreibungen entsprechende Teilnahmevoraussetzungen definiert werden können, um das Kompetenzniveau auch mit Blick auf die Anforderungen zu differenzieren und diese gegenüber den Teilnehmenden transparent zu machen.

Zu Qualitätskriterium „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW):

- (3) Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend über die Prüfungsanforderungen informiert sind und über die Website Zugriff auf die jeweils aktuellen Modulhandbücher erhalten.

- (4) Die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang sollte so weiterentwickelt werden, dass ein vielfältiges Bewerber*innenfeld angesprochen wird, d. h. heterogene und diverse musikalische Praxen stärker Berücksichtigung finden.
- (5) Es sollte juristisch geprüft werden, ob das Vorziehen von Mastermodulen an eine bestimmte bereits erbrachte Leistungspunktzahl geknüpft werden kann.
- (6) Um den Studierenden die Integration eines Auslandsaufenthaltes in ihr Bachelorstudium zu erleichtern, wäre es anzuraten, die Modulgrößen anzugleichen, um eine einfachere Anrechnung zu ermöglichen. Zudem sollte die Modulkonzeption im Bachelorteilstudiengang so angepasst werden, dass Zeitfenster für Auslandsaufenthalte einfacher in das Curriculum integriert werden können.
- (7) Der Onboarding-Prozess sollte in angepasster Weise auch für Lehrbeauftragte angeboten werden, um sie bspw. über gemeinsame Prüfungsstandards zu informieren.
- (8) Die Gutachter*innen ermutigen die Fachverantwortlichen dazu, verstärkt formative Prüfungen einzusetzen.
- (9) Das erwähnte Papier zur Präzisierung der Prüfungsformen sollte veröffentlicht werden, um gegenüber den Studierenden mehr Transparenz zu schaffen.
- (10) Das Wording „Modulabschlussprüfungen“ sollte aus dem LABG übernommen werden.
- (11) Der Workload sowie die Prüfungslast sollten aus Sicht der Gutachter*innen im Blick behalten werden, mithin entsprechende Erhebungen initiiert werden.
- (12) Die Anzahl der mehrsemestrigen Module sollte nach Möglichkeit verringert werden.
- (13) Das Zeitfenstermodell sollte verlässlicher und nachhaltiger funktionieren und entsprechend mit der Universität abgestimmt werden.

Zu Qualitätskriterium „Studienerfolg“ (§ 14 StudakVO NRW):

- (14) Der PDCA-Zyklus sollte geschlossen werden.
- (15) Es sollten, bspw. im Rahmen von Netzwerk 4.0 der Musikhochschulen, Erfahrungen mit der Evaluation von Einzelunterricht gemacht werden.

Begründung der Beschlussempfehlung

Die Akkreditierungskommission stellt auf Grundlage des Gutachtens und der Antragsunterlagen fest, dass die formalen Kriterien (gemäß Studienakkreditierungsverordnung NRW vom 25. Januar 2018) erfüllt sind. Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind nicht erfüllt für die Qualitätskriterien „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ (§ 12 StudakVO NRW), vgl. Aufl. 1, und „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ (§ 13 StudakVO NRW), vgl. Aufl. 2 und 3. Die zum Gutachten vorliegende Stellungnahme vom 21.11.2023 wurde berücksichtigt.

Die im Gutachten enthaltene Bewertung der Teilstudiengänge auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist größtenteils nachvollziehbar und gut begründet. Die entwickelten Maßnahmen hält die Kommission teilweise für geeignet, um die Teilstudiengänge weiterzuentwickeln. An drei der im Gutachten vorgeschlagenen Auflagen schließt sich die Kommission an, wobei Auflage 2 im Wortlaut geändert wurde. Die anderen beiden Auflagen fasst sie als Empfehlungen. Die vorgeschlagenen Empfehlungen werden (mit einer Änderung in Empfehlung 3 und 5) weitergegeben.

Zu Auflage 1: *Die Module müssen kohärenter konzipiert werden, um den Rahmen und die Passung der Studieninhalte innerhalb eines Moduls zueinander und die Kohärenz zwischen den Modulen zu verbessern.*

Der von den Gutachter*innen vorgeschlagenen Auflage setzt das Fach entgegen, dass beispielsweise Musikwissenschaft und Musikpädagogik bewusst eng zusammengedacht und damit eine integrative und kohärente Modulstruktur verfolgt werde. Die Auflage widerspreche außerdem der Forderung der Gutachter*innen an anderer Stelle, eine gewisse Kleinteiligkeit der Module zu vermeiden (vgl. S. 11, 13). Für die Kommission ist der Ansatz der HfMT, künstlerische Praxis und Musiktheorie miteinander zu verzahnen, nachvollziehbar; gleichzeitig muss jedoch ein stimmiges Modulkonzept vorliegen. Die Kommission schließt sich daher der Auflage an. Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher sollten die Gründe für bestimmte Modulkonstruktionen stärker herausgestellt werden.

Zu Auflage 2: *Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen im Bereich Digitalisierung müssen in den Modulhandbüchern fachspezifisch präzisiert werden.*

Die ursprüngliche Auflage umfasste im Gutachten auch den Aspekt der Inklusion (genauer Wortlaut: „Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Inklusion und Digitalisierung müssen in den Modulhandbüchern fachspezifisch präzisiert werden. Zusätzlich müssen die fünf für inklusionsspezifische Fragestellungen vorgesehenen Leistungspunkte im Modulhandbuch ausgewiesen werden“). Dieser konnte aber in Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Bildung bereits im Vorfeld zur vorangegangenen Sitzung am 13.12.2023, in der das Verfahren erstmalig behandelt wurde, aus der Auflage gestrichen werden, da die 5

Leistungspunkte für inklusionsspezifische Fragestellungen im Modulhandbuch bereits korrekt ausgewiesen wurden. Das wurde aufgrund eigener Prüfung der Akkreditierungskommission sowie inzwischen auch über Q³ von Seiten des MSW schriftlich bestätigt. Die Kommission verständigt sich, dass die Auflage aufgrund dessen auf den Bereich Digitalisierung reduziert werden solle.

Zu Auflage 3: *Die 15 LP für fachdidaktische Inhalte, die nach den gesetzlichen Vorgaben im Teilstudiengang Musik integriert sein müssen, müssen in den studienrelevanten Dokumenten ausgewiesen werden.*

Die Kommission schließt sich der Auflage an, da es sich hierbei um einen Standard in der Lehramtsausbildung und eine Vorgabe aus der LZV handelt.

Zu Empfehlung 1:

Die von den Gutachter*innen formulierte erste Auflage: *„Die Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen müssen kompetenzorientiert formuliert werden und in ihren Formulierungen, gerade auch bei polyvalent verwendeten Modulen, stärker zwischen Bachelor- und Masterniveau differenzieren“* wird von der Kommission in abgeänderter Formulierung als folgende Empfehlung gefasst: *„Bei der Überarbeitung der Modulhandbücher soll auf eine vergleichbare Darstellung der Kompetenzorientierung in den Formulierungen geachtet werden und diese soll, gerade auch bei polyvalent verwendeten Modulen, stärker zwischen Bachelor- und Masterniveau differenzieren.“* Als Begründung wird hierzu in der Kommission angeführt, dass die Kompetenzorientierung in den Modulen bereits weitgehend und erkennbar enthalten sei und lediglich in einigen der Modulbeschreibungen noch klarer formuliert werden könne. Somit seien die rechtlichen Vorgaben erfüllt. Es könne daher lediglich eine solche klarere Darstellung der Kompetenzorientierung in den Modulhandbüchern inklusive einer stärkeren Differenzierung zwischen Bachelor- und Masterniveau empfohlen werden.

Zu Empfehlung 2:

An der im Gutachten vorgeschlagenen Empfehlung *„In Modulen, die für Bachelor- und Masterstudierende polyvalent verwendet werden können, sollten in den Modulbeschreibungen entsprechende Teilnahmevoraussetzungen definiert werden, um das Kompetenzniveau auch mit Blick auf die Anforderungen zu differenzieren und diese gegenüber den Teilnehmenden transparent zu machen“* wurden von der Kommission minimale sprachliche Anpassungen vorgenommen, sodass diese nun wie folgt lauten soll: *„Es soll geprüft werden, ob in den Modulen, die für Bachelor- und Masterstudierende polyvalent verwendet werden können, in den Modulbeschreibungen entsprechende Teilnahmevoraussetzungen definiert werden können, um das Kompetenzniveau auch mit Blick auf die Anforderungen zu differenzieren und diese gegenüber den Teilnehmenden transparent zu machen.“* In der Kommission wird darauf verwiesen, dass sich im Austausch mit den Vertreter*innen der HfMT

nochmals bestätigt habe, dass sich die Zusammenlegung von Bachelor- und Masterstudierenden ausschließlich auf das Fach Ensembleleitung beziehe, sodass hier die benötigte Mindestanzahl an Teilnehmenden erreicht würde. Die Kommission empfiehlt den Fachvertreter*innen daher, diesen speziellen Umstand in den Modulhandbüchern zu konkretisieren, um Missverständnissen diesbezüglich zukünftig vorzubeugen.

Zu Empfehlung 3:

Die von den Gutachter*innen formulierte dritte Auflage: *„Die Prüfungen müssen modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet werden. Dabei müssen die Anforderungen an die Studierenden deutlich formuliert und die Vergleichbarkeit sichergestellt werden“* wird von der Kommission in abgeänderter Formulierung als Empfehlung gefasst: *„Es ist sicherzustellen, dass die Studierenden ausreichend über die Prüfungsanforderungen informiert sind und über die Website Zugriff auf die jeweils aktuellen Modulhandbücher erhalten.“* Die Abschwächung der Auflage zu einer Empfehlung wird in der Kommission mit dem bereits angelaufenen Veränderungsprozess zum Aufbau eines Campusmanagementsystems von Seiten der HfMT begründet. Die Streichung um die Aspekte Modulbezogenheit und Kompetenzorientierung ergibt sich nach Ansicht der Kommission neben der starken inhaltlichen Überschneidung zu Empfehlung 1 aus der o.g. Tatsache, dass die Prüfungen in den vorliegenden Modulhandbüchern bereits durchaus kompetenz- und modulatorientiert ausgewiesen seien.

Zu Empfehlung 4: *Die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang sollte so weiterentwickelt werden, dass ein diverses Bewerber*innenfeld angesprochen wird, d. h. heterogene und diverse musikalische Praxen stärker Berücksichtigung finden.*

Die Kommission schließt sich der Empfehlung an, nimmt jedoch eine minimale sprachliche Änderung vor: *„Die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang sollte so weiterentwickelt werden, dass ein vielfältiges Bewerber*innenfeld angesprochen wird, d. h. heterogene und diverse musikalische Praxen stärker Berücksichtigung finden.“*

Zu Empfehlung 5:

Die Kommission entscheidet sich dazu, den Originalwortlaut der Empfehlung (*„Es sollte juristisch geprüft werden, ob das Vorziehen von Mastermodulen an eine bestimmte bereits erbrachte Leistungspunktzahl geknüpft werden kann oder ob diese Regelung nur für vorab definierte Module ermöglicht wird“*) zu ändern, indem der Teilsatz *„oder ob diese Regelung nur für vorab definierte Module ermöglicht wird“* gestrichen wird. Die Empfehlung lautet demnach nun: *„Es sollte juristisch geprüft werden, ob das Vorziehen von Mastermodulen an eine bestimmte bereits erbrachte Leistungspunktzahl geknüpft werden kann.“* Aus Sicht der Kommission stellt diese Empfehlung eine sinnvolle Ergänzung der Empfehlung 1 dar.

Zu Empfehlungen 6–9:

Die Kommission schließt sich den Empfehlungen an.

Zu Empfehlung 10:

Die von den Gutachter*innen vorgeschlagene Empfehlung „Es wäre zu prüfen, ob das Wording „Modulabschlussprüfungen“ aus dem LABG übernommen werden könnte“ wird in der Kommission sprachlich wie folgt angepasst: „Das Wording „Modulabschlussprüfungen“ sollte aus dem LABG übernommen werden.“ Es handelt sich bei dem Begriff „Modulabschlussprüfungen“ um eine Vorgabe des Ministeriums für Schule und Bildung, sodass diese Formulierung unbedingt einheitlich verwendet werden soll. Die Kommission verbindet damit keine Aussage darüber, welche Formulierung sinnvoller ist, sondern hält es für notwendig, dass auf diese Weise Studierende der Lehrämter im Fach Musik mit demselben Ausdruck informiert werden wie auch in anderen Fächern, den Bildungswissenschaften usw. Die entsprechende Formulierung im Gutachten ist nach Ansicht der Kommission zu verhalten formuliert (Konjunktiv) und wird daher angepasst.

Zu Empfehlungen 11–15:

Die Kommission schließt sich den Empfehlungen an.

Gestrichene Auflagen zum Qualitätskriterium „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ (§ 11 StudakVO NRW):

Die Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen müssen kompetenzorientiert formuliert werden und in ihren Formulierungen, gerade auch bei polyvalent verwendeten Modulen, stärker zwischen Bachelor- und Masterniveau differenzieren.

Diese Auflage wurde von der Kommission in eine Empfehlung umgewandelt.

Die Prüfungen müssen modulbezogen und kompetenzorientiert gestaltet werden. Dabei müssen die Anforderungen an die Studierenden deutlich formuliert und die Vergleichbarkeit sichergestellt werden.

Diese Auflage wurde von der Kommission in eine Empfehlung umgewandelt.

2. Begutachtung im QM-Dialog

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die rechtlich vorgeschriebenen formalen Qualitätskriterien (§§ 3–10 der StudakVO NRW) sind erfüllt. Die Konzeption der Teilstudiengänge „Musik“ berücksichtigt auch die gesetzlichen Vorgaben des Landes NRW im Lehrerausbildungsgesetz (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) sowie die Fachstandards der KMK. Hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien kommen die Gutachter*innen zu einstimmigen Vota. Auf der rechtlichen Grundlage der StudakVO NRW werden diese teilweise als erfüllt erachtet, weil im Hinblick auf einzelne Teilbereiche der

Kriterien noch Handlungsbedarf besteht. Hinsichtlich der Qualitätskriterien „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“, „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ sowie „Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ sprechen die Gutachter*innen fünf Auflagen aus, außerdem sollten vereinzelt Verbesserungen erwogen werden.

Die Gutachter*innen konnten sich ein gutes Bild von den beiden begutachteten Teilstudiengängen machen. Die Lehrenden sind sehr ausgewiesen und sorgen für ein Studienangebot auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft, das die landesspezifischen Vorgaben zur Lehrerbildung mit Ausnahme der Querschnittsthemen Inklusion und Digitalisierung angemessen berücksichtigt. Die Studierenden schätzen die Individualität und Flexibilität des Studienangebots. Das Lehrveranstaltungsangebot beinhaltet viele Auswahlmöglichkeiten; Absprachen mit den Lehrenden, etwa in Hinsicht auf künstlerischen Einzelunterricht, sind gut zu treffen. Die Lehr- und Lernformen sind sinnvoll ausgewählt, um die Studierenden auf ihre zukünftige gesellschaftliche und berufliche Rolle als Lehrer*in vorzubereiten. Die Gutachter*innen schätzen die Individualität des Studienangebots ebenso wie die Studierenden, sehen es jedoch als erforderlich an, die Rahmenbedingungen an einigen Stellen deutlicher zu definieren. Dies betrifft zusätzlich zu kleineren Anpassungen bspw. die Spezifizierung von Lernergebnissen in den Modulbeschreibungen, die kohärente Gestaltung von Modulen sowie die Ausweisung und Definition von Prüfungsformen.

Der Vertreter des Ministeriums für Schule und Bildung stimmt der Reakkreditierung der Teilstudiengänge für das Lehramt mit zwei Auflagen und einer Empfehlung zu: Die Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen in den Bereichen Inklusion und Digitalisierung müssen in den Modulhandbüchern fachspezifisch präzisiert werden. Zusätzlich müssen die fünf für inklusionsspezifische Fragestellungen vorgesehenen Leistungspunkte im Modulhandbuch ausgewiesen werden. Die 15 LP für fachdidaktische Inhalte, die nach den gesetzlichen Vorgaben im Teilstudiengang Musik integriert sein müssen, müssen in den studiengangsrelevanten Dokumenten ausgewiesen werden.

Außerdem wäre zu prüfen, ob das Wording „Modulabschlussprüfungen“ aus dem LABG übernommen werden könnte.

Gutachter*innengruppe des QM-Dialogs

Gutachter*in	Herkunftsuniversität, Lehrstuhl, Institut, o. Ä.
Prof. Dr. Bernd Clausen	Universität Siegen, Professur für Musikpädagogik
Prof. Dr. Johannes Voit	Universität Bielefeld, Professur für Musikpädagogik und Musikvermittlung
Björn Werner	ZfsL Aachen, Fachleiter Musik, Lehramt Gym/Ge (Vertreter der Berufspraxis)
Marie Westerbusch	Studentin der TU Braunschweig (Vertreterin der Studierenden)
Dr.' Petra Neubauer-Guenther	Universität zu Köln, Department Physik (interne Gutachterin)
Dr. Helmut Kaufmann	Leiter der Außenstelle Köln des Landesamts für Qualitätssicherung und Informationstechnologie der Lehrerbildung NRW (Vertreter des Ministeriums)

3. Kurzprofil der Teilstudiengänge gemäß Selbstbericht

Teilstudiengänge Musik (B.A./M.Ed.)

Die Teilstudiengänge „Musik“ für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen werden von der Hochschule für Musik und Tanz Köln angeboten. Das zweite Fach, die bildungswissenschaftlichen Studienanteile sowie das Modul „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ belegen die Studierenden an der Universität zu Köln. Näheres regelt ein Kooperationsvertrag.

Als Zugangsvoraussetzung für beide Teilstudiengänge müssen die Studierenden neben der Erfüllung der formalen Zugangsvoraussetzungen ein Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen.

Das Bachelorstudium dient gemäß Selbstbericht der Vermittlung einer fachlich breiten Grundlage, die sowohl eine Basis für die vielfältigen Aufgaben der schulischen Praxis darstellt als auch die Polyvalenz des Studiums sicherstellen soll. Ein enger Schulbezug wird demnach vor allem in den musikpädagogischen (= fachdidaktischen) Veranstaltungen realisiert. Das Masterstudium dient der Vorbereitung der Studierenden auf das Referendariat und die spätere Arbeit als Lehrer*in und beinhaltet insbesondere musikpraktische und musikpädagogische Inhalte.

Als Hauptfach sind wählbar Klavier, Gesang, ein weiteres Instrument, Liedbegleitung / Improvisation / Partiturspiel, Komposition, Songwriting oder Chor- oder Ensembleleitung.

4. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zu Köln

Q³UzK ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung der Vision und Ziele der UzK. Die

Qualitätsbericht, Stand: 26.06.2024

Verfahrensnummer: 2024-03



Qualitätsziele und *Qualitätskriterien* Lehre und Studium auf Basis des *Leitbilds* bilden die Grundlage. Es wurden Kernprozesse für die Einrichtung und die Weiterentwicklung von Studiengängen entwickelt, in denen alle zwei Jahre im Rahmen von Qualitätskonferenzen (Q-Konferenzen) ein auf Kennzahlen und Evaluationsergebnisse, aber auch Erfahrungswissen und Anliegen der Studierenden gestützter Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden stattfindet, in dem Verbesserungsbedarfe identifiziert werden und Maßnahmen abgeleitet werden. Zusätzlich werden alle acht Jahre QM-Dialoge unter Beteiligung externer Gutachter*innen durchgeführt, die die Einhaltung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung überprüfen und in einem Gutachten bewerten. Dieses Gutachten dient neben der Stellungnahme des Faches zum Gutachten als Basis für die Beschlussvorbereitung in der Akkreditierungskommission und zur Beschlussfassung durch das Rektorat. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung und vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates.